

BERICHT
des Vorstandes der Fabasoft AG
FN 98699x Firmenbuch des Landesgerichtes Linz

Zum Tagesordnungspunkt 9 der ordentlichen Hauptversammlung am 3. Juli 2017:

„Beschlussfassung darüber, dass die laut Beschluss der Hauptversammlung vom 4. Juli 2016 erteilte Ermächtigung des Vorstandes gemäß § 169 AktG im Zeitpunkt der Eintragung der mit diesem Beschluss erteilten Ermächtigung gemäß § 169 AktG im Firmenbuch aufgehoben wird und zwar in jenem Umfang, in dem von der mit Beschluss vom 4. Juli 2016 erteilten Ermächtigung im Zeitpunkt der Eintragung der nunmehrigen Ermächtigung im Firmenbuch noch nicht Gebrauch gemacht wurde, und gleichzeitig Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstandes mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung dieser Ermächtigung und der dazugehörigen Satzungsänderung in das Firmenbuch – allenfalls in mehreren Tranchen – sowohl gegen Bareinlage als auch gemäß § 172 AktG gegen Sacheinlage um den Nennbetrag, der die Hälfte des zur Zeit der Eintragung dieses Ermächtigungsbeschlusses im Firmenbuch eingetragenen Grundkapitals (§ 169 Abs. 3 AktG) beträgt, zu erhöhen, sodass der Vorstand berechtigt wird, das Grundkapital um bis zu Nominale EUR 5.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 5.000.000 Stückaktien auf bis zu EUR 15.000.000,00 zu erhöhen; wobei der Aufsichtsrat ermächtigt ist, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen. Die Ausgabebedingungen sind im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen (genehmigtes Kapital im Sinn der §§ 169 ff AktG), wobei der Vorstand auch dazu ermächtigt wird, die neuen Aktien allenfalls unter Ausschluss des den Aktionären ansonsten zustehenden Bezugsrechtes auszugeben (§ 170 Abs 2 AktG). Die diesbezüglichen Berichte des Vorstandes und des Aufsichtsrates liegen bei der Gesellschaft in 4020 Linz, Honauerstraße 4, zur Einsichtnahme auf und werden auf Anforderung an Aktionäre unentgeltlich übermittelt, sowie zugleich Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in ihrem § 4, Grundkapital, Punkt 5, sodass dieser Punkt lautet wie folgt:

„5: Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung dieser Satzungsänderung in das Firmenbuch – allenfalls in mehreren Tranchen – um bis zu Nominale EUR 5.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 5.000.000 Stückaktien sowohl gegen Bareinlage als auch gemäß § 172 AktG gegen Sacheinlage auf bis zu EUR 15.000.000,00 zu erhöhen, sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen (genehmigtes Kapital im Sinn der §§ 169 ff AktG), wobei der Vorstand auch dazu ermächtigt wird, die neuen Aktien allenfalls unter Ausschluss des den Aktionären ansonsten zustehenden Bezugsrechtes auszugeben (§ 170 Abs. 2 AktG).“

Der Jahresabschluss der Fabasoft AG zum 31. März 2017 weist ein Grundkapital in Höhe von EUR 10.000.000,00 aus. Weiters ergibt sich aus dem Geschäftsjahr 2016/2017 ein Bilanzgewinn von EUR 2.348.128,38.

Anlässlich der Hauptversammlung vom 3. Juli 2017 wird der Vorstand vorschlagen, dass auf die ausstehenden und gewinnberechtigten Aktien der Gesellschaft eine Dividende von EUR 0,18 je dividendenberechtigte Stückaktie an die Aktionäre ausgeschüttet und unter Berücksichtigung der Ausschüttungssperre sowie der vom Gewinnbezugsrecht gesetzlich ausgeschlossenen Aktien der sohin verbleibende Bilanzgewinn auf neue Rechnung vorgetragen wird.

Dem Jahresabschluss der Fabasoft AG und dem befreienden Konzernabschluss zum 31. März 2017 ist vom Abschlussprüfer der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt worden.

Anlässlich der ordentlichen Hauptversammlung vom 3. Juli 2017 soll der Vorstand ermächtigt werden, innerhalb von 5 Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung das Grundkapital der Gesellschaft innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung dieser Ermächtigung und der dazugehörigen Satzungsänderung in das Firmenbuch – allenfalls in mehreren Tranchen – sowohl gegen Bareinlage als auch gemäß § 172 AktG gegen Sacheinlage um den Nennbetrag, der die Hälfte des zur Zeit der Eintragung dieses Ermächtigungsbeschlusses im Firmenbuch eingetragenen Grundkapitals (§ 169 Abs. 3 AktG) beträgt, zu erhöhen, sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen (genehmigtes Kapital im Sinne der §§ 169 ff AktG), wobei der Vorstand auch dazu ermächtigt wird, die neuen Aktien allenfalls unter Ausschluss des Bezugsrechts auszugeben (§ 170 Abs 2 AktG).

Gründe für einen Bezugsrechtsausschluss können insbesondere darstellen: Die Beteiligung von Mitarbeitern, Kapitalerhöhung zur Durchführung von Sacheinlagen und Akquisitionen, die Durchführung von Umgründungen insbesondere Verschmelzungen, die Einführung an anderen Wertpapierbörsen, Erwerb von Beteiligungen gegen Ausgabe von Aktien sowie die Hereinnahme von strategischen Partnern.

Die Schaffung dieses genehmigten Kapitals erfolgt im Umfang von höchstens 20 % des genehmigten Kapitals ausdrücklich auch zu dem Zweck, um für die Mitarbeiteroptionenmodelle erforderliche Aktien zu schaffen und abzuwickeln.

Im Falle einer Kapitalerhöhung aus genehmigten Kapital für Zwecke der Mitarbeiteroptionenmodelle wären die übrigen Aktionäre vom Bezugsrecht jedenfalls zur Gänze auszuschließen, diese Ausschließung von Bezugsrechten wurde ausdrücklich und fristgerecht angekündigt und ist gemäß § 153 AktG begründet.

Demgemäß ist der Ausschluss des Bezugsrechts, insbesondere aufgrund der Bestimmung des § 153 AktG, zur vorrangigen Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmern der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens zulässig.

Die bisherigen Mitarbeiteroptionenmodelle werden etwaig durch ein Mitarbeiteroptionenmodell ergänzt, das analog der bisherigen Mitarbeiteroptionenmodelle ausgestaltet ist. Auch in der Folge ist mit der Aufstellung weiterer ergänzender Mitarbeiteroptionenmodelle zu rechnen.

Teilnahmeberechtigt an Mitarbeiteroptionenmodellen der Gesellschaft sind alle Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstandes der Fabasoft AG, der mit Fabasoft AG verbundenen Unternehmungen und deren Tochtergesellschaften.

Die Personalakquisition und Bindung des Personals an die Unternehmensgruppe ist wesentliche Zielsetzung der Mitarbeiteroptionenmodelle. Es soll den jeweiligen Mitarbeitern eine wirtschaftlich attraktive Möglichkeit bieten, zusätzlich zum Gehalt eine aleatorische Zusatzleistung in Form einer Gewinnchance zu lukrieren.

Das dem jeweiligen Mitarbeiter in den einzelnen Begebungszeitpunkten eingeräumte Optionsrecht berechtigt den Mitarbeiter, an zulässigen Ausübungszeitpunkten gegenüber der Fabasoft AG eine Ausübungserklärung schriftlich abzugeben und damit das Recht auf die Zuweisung jener Anzahl von Stückaktien geltend zu machen, die innerhalb des im konkreten Vorstandsbeschlusses festgelegten Rahmens für den Mitarbeiter liegt.

Der Ausgabebetrag, die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten können vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festgesetzt werden.

Der konkrete Rechtsanspruch des Mitarbeiters auf Zuweisung von Stückaktien entsteht erst nach Beschlussfassung des Vorstandes und Zustimmung des Aufsichtsrates der Fabasoft AG, der festlegt, dass ein konkreter Mitarbeiter / eine Gruppe von Mitarbeitern aus einem einzelnen Modellschritt eine in der Beschlussfassung definierte Anzahl von Optionsrechten erhält, sowie nach Ablauf der Wartefristen (Ausübungszeitpunkte).

Zum Tagesordnungspunkt 11 der ordentlichen Hauptversammlung am 3. Juli 2017:

Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs. 1 Z 8 AktG, für die Dauer von 30 Monaten bis zu einem maximalen Anteil von 10 von Hundert des Grundkapitals der Gesellschaft. Der beim Rückerwerb zulässige Gegenwert darf höchstens 10 % über und geringstenfalls 20 % unter dem durchschnittlichen Börseschlusskurs im Xetra-Handel der Deutschen Börse AG der letzten 5 Börsenhandelstage vor der Festlegung des Kaufpreises liegen. Die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt, 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten. Das jeweilige Rückkaufprogramm und dessen Dauer sind zu veröffentlichen.

Dem Vorstand soll die Ermächtigung erteilt werden, eigene Aktien der Gesellschaft ohne besondere Zweckbindung zu erwerben (§ 65 Abs 1 Z 8 AktG), wobei der Aktienerwerb zum Zweck des Handels in eigenen Aktien nicht zulässig ist. Dem Umfang nach ist der Aktienerwerb auf einen maximalen Anteil von 10 % des Grundkapitals beschränkt. Der Gegenwert je Aktie soll beim Erwerb 20 % unter und höchstens 10 % über dem durchschnittlichen Börseschlusskurs im Xetra-Handel der Deutschen Börse AG der letzten 5 Börsenhandelstage vor der Festlegung des Kaufpreises liegen. Die Ermächtigung soll für 30 Monate ab dem Tag des Hauptversammlungsbeschlusses gelten.

Der Erwerb ist zulässig, wenn die Fabasoft AG im Erwerbszeitpunkt in der Lage ist, die gemäß § 225 Abs 5 UGB vorgeschriebene Rücklage für eigene Anteile zu bilden, ohne dass das Nettoaktivvermögen das Grundkapital und eine nach Gesetz oder Satzung gebundene Rücklage unterschreitet. Der Ausgabebetrag auf die Aktien wurde voll eingezahlt.

Die Ermächtigung umfasst auch den Erwerb von Aktien durch Tochtergesellschaften der Gesellschaft (§ 66 AktG). Der Erwerb kann über die Börse, im Wege eines öffentlichen Angebots oder auf sonstige gesetzliche zulässige Weise und zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck erfolgen.

Der Vorstand wird außerdem ermächtigt, eigene Aktien nach erfolgtem Rückerwerb sowie die bereits derzeit im Bestand der Gesellschaft befindlichen eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderung der Satzung, die sich durch die Einziehung von Aktien ergeben, zu beschließen.

Diese Ermächtigung kann ganz oder teilweise und auch in mehreren Teilen ausgeübt werden.